



# Behinderung und Recht

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

## *Steuern: Abzug für behinderungsbedingte Kosten*

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sind nicht nur neue Bestimmungen über den Zugang zu Bauten und Anlagen, zu den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, zu Dienstleistungs- sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten usw. eingeführt worden; im Anhang hat der Gesetzgeber auch eine Änderung von Art. 33 Abs. 1h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie von Art. 9 Abs. 2h des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgenommen: Danach dürfen die «behinderungsbedingten Kosten» einer steuerpflichtigen Person sowie der von ihr unterhaltenen behinderten Personen, soweit sie von der steuerpflichtigen Person selber getragen werden, vom Einkommen abgezogen werden. Das ist vom Grundsatz her nicht neu; neu ist aber, dass diese Kosten, vollständig zum Abzug zugelassen werden, während bisher nur jene Kosten abzugsfähig waren, welche 5% des Reineinkommens überstiegen.

Das BehiG ist an sich bereits auf den 1.1.2004 in Kraft getreten. Die steuerlichen Änderungen hat der Bundesrat demgegenüber erst auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt, um den Kantonen genügend Zeit zu geben, ihre Gesetzgebung anzupassen. Sie gelten somit erstmals für die laufende Steuerperiode.

### **Neues Kreisschreiben**

Die Schweizerische Steuerkonferenz, in der die kantonalen Steuerverwaltungen wie auch die Eidg. Steuerverwaltung vertreten sind, hat im Sommer 2004 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese mit der Ausarbeitung eines neuen Kreisschreibens beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe konnte auch die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK einen Vertreter delegieren, was sich letztlich als sehr sinnvoll erwiesen hat. Die Arbeiten sind zeitweise zähflüssig gewesen, haben aber schliesslich im Sommer 2005 doch noch zu einem guten Ende geführt. Formell liegt

nun ein 12-seitiges «Kreisschreiben über den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» der Eidg. Steuerverwaltung vor. Dieses ist vordergründig für die Bundessteuer massgebend. Da aber die Kantone intensiv an diesem Kreisschreiben mitgewirkt haben und die gesetzlichen Bestimmungen für die Kantone gleichermassen anwendbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Steuerbehörden das neue Kreisschreiben auch bei der Veranlagung der kantonalen Steuern als Grundlage betrachten werden.

### **Wer gilt als «behinderte Person»?**

Weil nur die «behinderungsbedingten Kosten» ohne Selbstbehalt zum Abzug zugelassen werden, währenddem für die «Krankheits- und Unfallkosten» weiterhin der Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens gilt, musste im Kreisschreiben als erstes definiert werden, wer als behinderte Person gilt. Das Kreisschreiben orientiert sich hier am Behindertengleichstellungsgesetz: Danach gilt eine Person als behindert, wenn es ihr «eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben». Als dauernd gilt eine solche Beeinträchtigung, wenn sie bereits während mindestens eines Jahres besteht oder voraussichtlich mindestens während eines Jahres bestehen wird.

Diese gesetzliche Definition ist allerdings für die Praktiker nur bedingt hilfreich, weshalb vereinfachend festgelegt worden ist, dass alle Bezüger von IV-Leistungen sowie alle Bezüger von Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der AHV und der Unfallversicherung als «behinderte Personen» gelten; dasselbe gilt für Heimbewohner und Spitex-Patienten, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten

---

pro Tag anfällt. Einschränkend hält das Kreisschreiben allerdings fest, dass eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel (z.B. Brille oder Hörgerät) behoben werden können, nicht als Behinderung gilt. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass eine Person eine Diät einhalten muss (wie etwa bei einer Zöliakie).

### **Behinderungsbedingte Kosten**

Steht fest, dass eine Person im Sinne der Steuergesetzgebung als «behindert» gilt, so kann sie grundsätzlich alle ihr kausal als Folge der Behinderung entstehenden notwendigen Kosten zum Abzug bringen.

Nicht zu den behinderungsbedingten Kosten gehören die üblichen Lebenshaltungskosten (für Nahrung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen) sowie Luxusausgaben (wie z.B. die Anschaffung eines Renn-Rollstuhls). Auch nicht dazu zählen die Krankheitskosten, die nichts mit der Behinderung zu tun haben wie z.B. Zahnarztkosten, Kosten für eine ärztliche Behandlung einer Grippe und ähnliches: Diese können behinderte Personen zwar gleich wie alle anderen Steuerpflichtigen ebenfalls zum Abzug bringen, allerdings nur wenn sie den Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens übersteigen.

### **Selbst getragene Kosten**

Wie bisher können nur jene Kosten bei den Steuern zum Abzug gebracht werden, die einerseits belegt werden können und die andererseits nicht bereits anderweitig gedeckt sind, insbesondere durch Leistungen von Versicherungen (AHV, IV, Unfall- und Krankenversicherung sowie Privatversicherungen) oder von Hilfswerken und Stiftungen.

In diesem Zusammenhang präzisiert das Kreisschreiben, dass auch Hilflofenentschädigungen, obschon sie nicht als Einkommen versteuert werden, als Drittleistungen gelten und bei Assistenz- und Transportkosten anzurechnen sind, da sie der Finanzierung dieser Kosten dienen. Die jährlichen Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzminimums sind nicht anrechenbar, jedoch jene Ergänzungsleistungen, die zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden.

Schwierig ist die Anrechnung, wenn eine Person eine Kapitalabfindung für künftige Invaliditätskosten erhalten hat, so z.B. nach einem Unfall. Hier legt das Kreisschreiben fest, dass ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten solange entfällt, bis die steuerpflichtige Person den Nachweis erbringt, dass die tatsächlich entstandenen Kosten die Höhe der ausgerichteten Entschädigung übersteigen. Mit anderen Worten: Die betroffene Person wird über die getätigten Ausgaben Buch führen müssen.

### **Die einzelnen anrechenbaren Kosten**

Im Kreisschreiben werden die einzelnen anrechenbaren Kosten relativ ausführlich umschrieben und es wird im Einzelnen dargelegt, unter welchen Bedingungen diese Kosten abzugsfähig sind. An dieser Stelle soll diese Liste nicht wiederholt werden, sondern es soll auf einige wenige bedeutende Punkte hingewiesen werden.

Erfreulich ist vorab, dass nicht nur Pflegekosten im engeren Sinn, sondern ganz generell Assistenzkosten (wie sie z.B. bei der Pflege sozialer Kontakte oder bei einer nötigen Überwachung anfallen können) abzugsfähig sind, und zwar unabhängig davon, wer die Assistenz erbringt. Nur unentgeltlich erbrachte Assistenz, insbesondere durch Familienangehörige, erlaubt keinen Abzug.

Sehr erfreulich ist auch, dass die Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung abzugsfähig ist, was nach bisheriger Praxis meistens nicht anerkannt wurde. Die Steuerbehörden können hier verlangen, dass mittels ärztlicher Bescheinigung attestiert wird, welche Haushaltstätigkeiten behinderungsbedingt nicht ausgeführt werden können.

Bei den Transportkosten differenziert das Kreisschreiben zwischen Fahrten zum Arbeitsplatz (welche als Gewinnungskosten und nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig sind), Kosten von durch die Behinderung verursachten Transporten zum Arzt, zu Therapien und Tagestätten (welche abzugsfähig sind) und den übrigen Fahrten (z.B. Freizeitfahrten): Diese werden in der Regel nicht als abzugsfähig anerkannt; ein Abzug ist jedoch ausnahmsweise möglich, wenn die behinderte Person glaubhaft machen kann, dass sie ohne Behinderung ausschliesslich das öffentliche Verkehrsmittel benutzt hätte, dies nun aber nicht tun kann. In diesem Fall

---

sind die im Vergleich zur Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Mehrkosten abzugsfähig.

### **Pauschalen**

Das Sammeln der Belege zum Nachweis behinderungsbedingter Kosten kann für die Steuerpflichtigen mühsam sein. Aus diesem Grund haben einzelne (lange nicht alle) Kantone bereits bisher gewissen behinderten Menschen (z.B. Rollstuhlfahrern, Blinden, Gehörlosen) die Möglichkeit gegeben, einen Pauschalabzug an Stelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten zu beanspruchen.

Neu wird diese Möglichkeit des Pauschalabzugs gesamtschweizerisch eingeführt. Massgebend ist dabei nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Behindertengruppe, sondern allein das Ausmass der Hilfsbedürftigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen. Da die Hilflosenentschädigung hierfür den zuverlässigsten Gradmesser bildet, wird deren Bezug als Ausgangspunkt gewählt: Wer eine Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades bezieht, kann einen Pauschalabzug von Fr. 7500.– geltend machen, bei mittelschwerer Hilflosigkeit von Fr. 5000.– und bei leichter Hilflosigkeit von Fr. 2500.–. Letzterer Abzug steht auch Gehörlosen und Nierenkranken, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, zu. Die Wahl eines Pauschalabzugs wird vor allem für jene Personen von Interesse sein, die nur beschränkt effektive Pflegekosten geltend machen könnten, da sie unentgeltlich von Familienangehörigen betreut werden.

### **Gesamtwürdigung**

Mit dem neuen Kreisschreiben wird sich mit Sicherheit die Praxis in den einzelnen Kantonen angleichen, da nun bezüglich der strittigen Punkte wesentlich umfassendere Weisungen vorliegen. Im Allgemeinen werden behinderte Menschen mit den neuen Bestimmungen erfreulicherweise deutlich besser gestellt. Dabei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen in Kantonen, welche eine grosszügige Praxis insbesondere bei der Anrechnung von Hilflosenentschädigungen verfolgt oder für bestimmte Behinderungsarten hohe Pauschalabzüge gewährt haben, in Zukunft schlechter fahren.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass Weisungen immer nur für die Verwaltung bindend sind und von den Gerichten frei überprüft werden können. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Gerichte nicht ohne Not von Verwaltungsweisungen abweichen, wenn diese überzeugend begründet erscheinen.

### **Merkblatt**

Zum Abschluss sei noch ein Hinweis erlaubt: Die SAEB wird ihr früheres Merkblatt über die Bundesteuer neu überarbeiten. Ab Ende Oktober wird es auf unserer Website herunter geladen oder beim SAEB-Sekretariat bestellt werden können.

Georges Pestalozzi-Seger

## ***Das Sterilisationsgesetz ist in Kraft getreten***

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Sterilisation insbesondere bei geistig behinderten Menschen vorgenommen werden darf, hat in Kreisen der Elternvereinigungen und Institutionen während vielen Jahren zu engagierten Debatten geführt. Während dieser Zeit sind mangels einer gesetzlichen Grundlage behelfsmässig die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften herbeigezogen, aber nicht immer von allen Parteien auch wirklich anerkannt worden. An einigen Orten hat der kantonale Gesetzgeber legiferiert, wobei keine einheitliche Regelung erzielt werden konnte. Dieser unbefriedigenden Situation hat nun das Bundesparlament durch den Erlass eines «Bun-

desgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen» (Sterilisationsgesetz) ein Ende bereitet. Dieses kurze und übersichtliche Gesetz (11 Artikel) ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Wir wollen die wichtigsten Grundsätze kurz zusammenfassen:

### **Absolutes Sterilisationsverbot**

Bei gewissen Personengruppen wird die Sterilisation gänzlich verboten (Art. 3 und 4). Dies betrifft einerseits die Minderjährigen (Personen unter 18 Jahren), wobei hier ausnahmsweise bei urteilsunfähigen Menschen eine Sterilisation ab 16 Jahren möglich ist (vgl. weiter unten).

---

Andererseits ist eine Sterilisation bei über 18-jährigen, vorübergehend urteilsunfähigen Personen, ebenfalls verboten: Mit dieser Bestimmung wird insbesondere der früher praktizierten Sterilisation von psychisch behinderten Menschen ein Riegel geschoben; die zeitweilige Urteilsunfähigkeit darf nicht für die Vornahme eines dauerhaften Eingriffs missbraucht werden. Nur wenn die Urteilsunfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen bleibt, gelten die Regeln über die Sterilisation Urteilsunfähiger.

### **Sterilisation Urteilsfähiger**

Bei einer über 18-jährigen urteilsfähigen Person ist eine Sterilisation zulässig, wenn diese über die Tragweite des Eingriffs umfassend informiert worden ist und diesem in Kenntnis aller Umstände frei und schriftlich zugestimmt hat (Art. 5). Der Gefahr, dass ein Arzt leichtfertig eine Urteilsfähigkeit annimmt, wird insofern entgegengewirkt, als der Arzt in der Krankengeschichte festhalten muss, aufgrund welcher Feststellungen er auf die Urteilsfähigkeit geschlossen hat.

Ist eine urteilsfähige volljährige Person entmündigt worden, so gelten zusätzliche Schranken: In diesem Fall muss nicht nur die betroffene Person selber dem Eingriff zustimmen, sondern auch ihr gesetzlicher Vertreter (z.B. die Eltern oder der Vormund). Zudem ist in einem solchen Fall die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese wiederum hat eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen und im Zweifelsfall ein psychiatrisches Gutachten über die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person anzuordnen (Art. 6).

### **Sterilisation Urteilsunfähiger**

In den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes wird die heikelste Frage, die letztlich den Anlass für den Erlass eines Spezialgesetzes gegeben hat, geregelt, nämlich die Sterilisation Urteilsunfähiger. Diese soll in Zukunft nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn kumulativ eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person ist über 16-jährig
- Die Sterilisation liegt nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person (wobei hier die Interessen Dritter wie der Eltern indirekt mitberücksichtigt werden können)
- Die Zeugung und die Geburt eines Kindes sind nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder

durch die freiwillige Sterilisation des/r urteilsfähigen Partners/in zu verhindern

- Es ist tatsächlich mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen (Keine vorsorgliche Sterilisation einer sexuell inaktiven Frau bloss im Hinblick auf die abstrakte Gefahr einer Vergewaltigung!)
- Nach der Geburt wäre die Trennung vom Kind unvermeidlich, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden könnte, oder die Schwangerschaft würde die Gesundheit der betroffenen Frau gefährden
- Es besteht keine Aussicht, dass die betroffene Person jemals ihre Urteilsfähigkeit wieder erlangt
- Es wird die Operationsmethode mit der grössten Refertilisierungsaussicht gewählt

Unerheblich ist aufgrund des Gesetzes demgegenüber, ob die betroffene Person Ablehnung gegen den Eingriff geäussert hat. Das Parlament hat es trotz Widerständen abgelehnt, den «natürlichen entgegenstehenden Willen» einer urteilsunfähigen Person als Ausschlussgrund im Gesetz aufzunehmen.

In formeller Hinsicht ist eine Sterilisation Urteilsunfähiger nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zulässig, welche als Gesamtbehörde sowohl die betroffene Person als auch die nahe stehenden Personen (z.B. die Eltern) getrennt anhören, eine Fachperson mit der Erstellung eines Berichts über die sozialen und persönlichen Verhältnisse beauftragen und über die Urteilsunfähigkeit der behinderten Person ein fachpsychiatrisches Gutachten einholen muss.

### **Würdigung**

Erfreulich an diesem Gesetz ist, dass die frühere Rechtsunsicherheit einer gesamtschweizerisch einheitlichen und klaren Regelung gewichen ist und dass die Sterilisation urteilsunfähiger Menschen nur noch unter restriktiven Voraussetzungen im Sinne einer ultima ratio praktiziert werden darf. Problematisch ist, dass der Eingriff bei urteilsunfähigen Personen bereits im Alter von 16 Jahren ermöglicht wird.

Mit dem Gesetz wird den vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden eine relativ gewichtige Rolle zugespielt. Es wird sich zeigen, ob diese oft politisch gewählten Organe diese Rolle wirklich auch sinnvoll ausüben können. Letztlich ist diese Schwachstelle längerfristig nur zu be-

---

heben, wenn die vormundschaftlichen Organe vermehrt als Fachorgane konzipiert werden. Immerhin hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden Fachpersonen beiziehen müssen.

Eine erste Bilanz über die praktischen Auswirkungen dieses Gesetzes wird wohl erst in einigen Jahren gezogen werden können.

Georges Pestalozzi-Seger

---

Herausgeber:  
Rechtsdienst für Behinderte der Schweizerischen  
Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter  
SAEB

Zweigstelle Zürich  
Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel.: 01/201 58 27  
Zweigstelle Bern  
Schützenweg 10, 3014 Bern, Tel.: 031/331 26 25

Edition française:  
«Droit et handicap»

Unentgeltliche Beratung in Invaliditätsbedingten  
Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen